# 1. Änderungssatzung
# der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in seiner Sitzung am 31.08.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck beschlossen:

## Artikel 1
## Änderungen

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 13.04.2015 wird im § 4 Nr. 1 sowie im § 8 Absatz 1 Nr. 2 geändert und erhält folgenden Wortlaut:

### § 4
### Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit, der Beamten in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 7 sowie der Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst mit Leitungsfunktion, die nicht in der gleichen Entgeltgruppe eines Arbeitnehmers ohne Leitungsfunktion eingruppiert sind, jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,

### § 8
### Verbandsgemeindebürgermeister

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

[..]

2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten in der Laufbahngruppe 1 und die Entlassung sämtlicher Beamter innerhalb oder mit Ende der Probezeit sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer bis einschließlich der Entgeltgruppe 6, der Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst ohne Leitungsfunktion sowie der Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst mit Leitungsfunktion, die in der gleichen Entgeltgruppe eines Arbeitnehmers im Sozial- und Erziehungsdienst ohne Leitungsfunktion eingruppiert sind, und die Entlassung sämtlicher Arbeitnehmer innerhalb oder mit Ende der Probezeit,

## Artikel 2
## Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Goldbeck, den_____
Ort, Datum

Dienstsiegel

Trumpf_____
Verbandsgemeindebürgermeister